

**KONFERENZ
DER VERTRETER
DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

Brüssel, den 7. Dezember 2007

**CIG 14/07
COR 5 (de)**

Betr.: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Seiten TL/de 56, TL/de 71, TL/de 123, TL/P/de 43, TL/P/de 47, TL/P/de 48, TL/P/de 49,
TL/P/de 50 und TL/P/de 51 werden durch die beiliegenden Seiten ersetzt.

- i) werden die Worte "Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt," ersetzt durch "Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,";
 - j) wird die Abkürzung "EZB" ersetzt durch die Worte "Europäische Zentralbank";
 - k) werden die Worte "Satzung des ESZB" ersetzt durch "Satzung des ESZB und der EZB";
 - l) werden die Worte "Ausschuss nach Artikel 114" und "in Artikel 114 bezeichneter Ausschuss" ersetzt durch "Wirtschafts- und Finanzausschuss";
 - m) werden die Worte "Satzung des Gerichtshofs" ersetzt durch "Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union";
 - n) werden die Worte "Gericht erster Instanz" ersetzt durch "Gericht";
 - o) werden die Worte "gerichtliche Kammer" und "gerichtliche Kammern" ersetzt durch "Fachgericht" bzw. "Fachgerichte" und die jeweils erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.
- 3) In den folgenden Artikeln werden die Worte "Rat einstimmig" an der geeigneten Stelle ergänzt durch die Worte "gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren"; die Worte "auf Vorschlag der Kommission" werden gestrichen:
- Artikel 13, der 16e wird, Absatz 1
 - Artikel 19 Absatz 1
 - Artikel 19 Absatz 2
 - betrifft nicht die deutsche Fassung
 - Artikel 93
 - Artikel 94, **der 95 wird**
 - Artikel 104 Absatz 14 Unterabsatz 2
 - Artikel 175 Absatz 2 Unterabsatz 1.

37) In Artikel 21 wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

"Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels 8b des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen festgelegt."

38) In Artikel 22 Absatz 2 werden die Worte "der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt." ersetzt durch "der in Artikel 17 Absatz 2 aufgeführten Rechte einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft."

39) Der Dritte Teil erhält die folgende neue Überschrift: "DIE INTERNEN POLITIKEN UND MASSNAHMEN DER UNION".

BINNENMARKT

40) Am Anfang des Dritten Teils wird ein Titel I mit der Überschrift "DER BINNENMARKT" eingefügt.

41) Als Artikel 22a wird der bisherige Artikel 14 eingefügt. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten."

42) Als Artikel 22b wird der bisherige Artikel 15 eingefügt. In Absatz 1 werden die Worte "im Zuge der Errichtung" ersetzt durch "für die Errichtung".

43) Titel I "Der freie Warenverkehr" wird Titel I a.

44) In Artikel 23 Absatz 1 werden die Worte "Grundlage der Gemeinschaft ist" ersetzt durch "Die Union umfasst".

45) Nach Artikel 27 wird ein Kapitel 1a mit der Überschrift "DIE ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN" eingefügt. Als Artikel 27a wird der bisherige Artikel 135 eingefügt, dessen letzter Satz gestrichen wird.

161) Als Artikel 188d wird der bisherige Artikel 177 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

"(1) Die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung."

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

162) Als Artikel 188e wird der bisherige Artikel 179 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen; diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen."

b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 10a des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 188d dieses Vertrags beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen."

- l) In Artikel 16 Satz 1 werden die Worte "Ausgabe von Banknoten" bei der ersten Erwähnung ersetzt durch "Ausgabe von Euro-Banknoten" und bei der zweiten Erwähnung durch "Ausgabe dieser Banknoten".
- m) In Artikel 18.1 erster Gedankenstrich werden die Worte "auf Gemeinschafts- oder Drittländswährungen lautende" ersetzt durch "auf Euro oder sonstige Währungen lautende".
- n) In Artikel 25.2 wird das Wort "Beschlüssen" durch das Wort "Verordnungen" ersetzt.
- o) Am Anfang des Artikels 28.1 werden die Worte "bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit" gestrichen.
- p) In Artikel 29.1 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung: "Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB, der 1998 bei der Errichtung des ESZB erstmals festgelegt wurde, wird festgelegt, indem jede nationale Zentralbank in diesem Schlüssel einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht, erhält."; Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,0001 Prozentpunkten ab- oder aufgerundet."
- q) In Artikel 32.2 werden am Anfang die Worte "Vorbehaltlich des Artikels 32.3" gestrichen und der Absatz beginnt wie folgt: "Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank entspricht", und in Artikel 32.3 werden die Worte "nach dem Übergang zur dritten Stufe" ersetzt durch die Worte "nach der Einführung des Euro".
- r) In Artikel 34.2 werden die ersten vier Absätze gestrichen.
- s) In Artikel 35.6 werden an zwei Stellen vor den Worten "dieser Satzung" die Worte "den Verträgen und" eingefügt.
- t) Artikel 37 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend unnummeriert.
- u) Artikel 41 wird Artikel 40 und wie folgt geändert:
 - i) In Artikel 41.1, der Artikel 40.1 wird, werden die Worte "kann der Rat ... entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung ... ändern" ersetzt durch "können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ... entweder auf Empfehlung ... ändern"; das Wort "einstimmig" sowie der letzte Satz werden gestrichen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Bank; er gewährleistet, dass die Führung der Geschäfte der Bank mit den Verträgen und der Satzung und den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure im Einklang steht."

ii) Absatz 2 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Einzelheiten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und die für die stellvertretenden Mitglieder und die kooptierten Sachverständigen geltenden Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt."

iii) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "einstimmig" gestrichen.

k) Artikel 13 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte "der Gewährung von Darlehen" ersetzt durch " der Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen".

ii) In Absatz 4 werden die Worte "zu beantragten Darlehen und Bürgschaften sowie zu geplanten Anleihen" ersetzt durch "zu Vorschlägen für die Aufnahme von Anleihen und die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften".

iii) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Bedienstete" ersetzt durch "Mitglieder des Personals". Am Ende wird folgender Satz angefügt: "In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welches Gremium für den Erlass von Bestimmungen für das Personal zuständig ist."

l) Artikel 14 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 wird das Wort "drei" durch "sechs" ersetzt und die Worte "prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank" werden ersetzt durch "prüft, ob die Tätigkeit der Bank mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen im Einklang steht, und ist für die Rechnungsprüfung der Bank verantwortlich".

ii) Absatz 2 wird durch die folgenden drei neuen Absätze ersetzt:

"(2) Der Ausschuss nach Absatz 1 prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Zu diesem Zweck überprüft er, ob die Geschäfte der Bank unter Einhaltung der in dieser Satzung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Formvorschriften und Verfahren durchgeführt worden sind.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 1 stellt fest, ob die Finanzausweise sowie sämtliche Finanzinformationen, die in dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss enthalten sind, ein exaktes Bild der Finanzlage der Bank auf der Aktiv- und Passivseite sowie ihres Geschäftsergebnisses und der Zahlungsströme für das geprüfte Rechnungsjahr wiedergeben.

(4) In der Geschäftsordnung wird im Einzelnen festgelegt, welche Qualifikationen die Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 1 besitzen müssen und nach welchen Bedingungen und Einzelheiten der Ausschuss seine Tätigkeit ausübt."

m) In Artikel 15, der Artikel 13 wird, wird das Wort "Notenbank" durch "nationale Zentralbank" ersetzt.

n) Artikel 18 wird Artikel 16 und wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte "gewährt ... Darlehen" ersetzt durch "gewährt ... Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften,"; das Wort "Investitionsvorhaben" wird ersetzt durch "Investitionen", das Wort "europäischen" wird gestrichen und das Wort "durchzuführen" wird ersetzt durch "zu tätigen"; in Unterabsatz 2 werden die Worte "eine vom Rat der Gouverneure einstimmig erteilte Ausnahmegenehmigung" ersetzt durch "eine vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit gefasste Entscheidung", die Worte "Darlehen für Investitionsvorhaben gewähren" werden ersetzt durch "Finanzierungen für Investitionen tätigen" und das Wort "europäischen" wird gestrichen.

ii) In Absatz 3 werden die Worte "das Vorhaben verwirklicht" ersetzt durch "die Investition getätigt" und am Ende wird vor dem Wort "abhängig" der folgende Satzteil eingefügt: "oder der finanziellen Solidität des Schuldners"; ferner wird der folgende neue Unterabsatz 2 angefügt:

"Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat außerdem im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für alle Finanzierungen fest, die ein spezielles Risikoprofil aufweisen und daher als eine Sondertätigkeit betrachtet werden."

iii) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt 250 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten — ausgezahlten oder noch nicht ausgezahlten — Betrag entspricht, berechnet.

Der im Rahmen der Beteiligungen der Bank ausgezahlte Betrag darf zu keinem Zeitpunkt die Gesamtsumme des eingezahlten Teils ihres Kapitals, ihrer Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung überschreiten.

Für die Sondertätigkeiten der Bank, die vom Rat der Gouverneure und vom Verwaltungsrat nach Absatz 3 entschieden werden, ist ausnahmsweise eine besondere Einstellung in die Rücklagen vorzusehen.

Dieser Absatz findet ebenfalls Anwendung auf den konsolidierten Abschluss der Bank."

- o) In Artikel 19, der Artikel 17 wird, werden in Absatz 1 die Worte "und Bürgschaftsprovisionen" ersetzt durch ", Provisionen und sonstigen Gebühren" und nach den Worten "ihre Kosten" werden die Worte "und ihre Risiken" eingefügt; in Absatz 2 werden die Worte "des zu finanzierenden Vorhabens" ersetzt durch "der zu finanzierenden Investition".
- p) Artikel 20 wird Artikel 18 und wie folgt geändert:
- i) Im Einleitungssatz werden die Worte "Darlehens- und Bürgschaftsgeschäften" ersetzt durch "Finanzierungsgeschäften".
 - ii) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte "bei Vorhaben von" ersetzt durch "bei Investitionen von"; die Worte "Erträgen und bei sonstigen Vorhaben" werden ersetzt durch "Erträgen und bei sonstigen Investitionen" und die Worte "in dem das Vorhaben durchgeführt wird," werden ersetzt durch "in dem die Investition getätigt wird,"; in Buchstabe b werden die Worte "die Durchführung des Vorhabens" ersetzt durch "die Investition".

iii) In Nummer 2 wird der folgende neue Unterabsatz 2 angefügt:

"Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat jedoch im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für eine Beteiligung am Kapital eines Handelsunternehmens — in der Regel als Ergänzung eines Darlehens oder einer Bürgschaft — fest, soweit dies für die Finanzierung einer Investition oder eines Programms erforderlich ist."

iv) In Nummer 6 werden die Worte "ein Vorhaben" ersetzt durch "eine Investition", das Wort "seiner" wird ersetzt durch "ihrer" und die Worte "es durchgeführt werden soll" werden ersetzt durch "sie getätigt werden soll".

v) Die folgende neue Nummer 7 wird angefügt:

"7. Ergänzend zu ihren Darlehensstätigkeiten kann die Bank unter den vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit festgelegten Bedingungen und Einzelheiten und unter Einhaltung dieser Satzung technische Unterstützungsdienste bereitstellen."

q) Artikel 21 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jedes Unternehmen oder jede öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaft kann bei der Bank direkt einen Finanzierungsantrag einreichen. Dies kann auch entweder über die Kommission oder über denjenigen Mitgliedstaat geschehen, in dessen Hoheitsgebiet die Investition getätigt wird."

ii) In Absatz 2 werden die Worte "das Vorhaben durchgeführt" ersetzt durch "die Investition getätigt".

iii) In Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Darlehens- und Bürgschaftsanträge" ersetzt durch "Finanzierungsgeschäfte".

iv) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "den Bestimmungen" gestrichen und wird der Verweis auf Artikel 20 durch einen Verweis auf die Artikel 18 und 20, die 16 und 18 werden, ersetzt; in Satz 2 werden die Worte "die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft" ersetzt durch "die Gewährung der Finanzierung" und die Worte "den Vertragsentwurf" werden ersetzt durch "den entsprechenden Vorschlag"; im letzten Satz werden die Worte "des Darlehens oder der Bürgschaft" durch die Worte "der Finanzierung" ersetzt.

v) In den Absätzen 5, 6 und 7 werden die Worte "das Darlehen oder die Bürgschaft" ersetzt durch "die Finanzierung".

vi) Der folgende neue Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Ist eine Umstrukturierung eines mit genehmigten Investitionen im Zusammenhang stehenden Finanzierungsgeschäfts zum Schutz der Rechte und Interessen der Bank gerechtfertigt, so ergreift das Direktorium unverzüglich die Dringlichkeitsmaßnahmen, die es für erforderlich hält, wobei es dem Verwaltungsrat unverzüglich Bericht zu erstatten hat."

r) In Artikel 22, der Artikel 20 wird, wird in Absatz 1 das Wort "internationalen" gestrichen und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bank kann auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten Anleihen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften aufnehmen.

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel 116a Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, können dies nur dann ablehnen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates ernstliche Störungen zu befürchten sind."

s) In Artikel 23, der Artikel 21 wird, werden in Absatz 1 Buchstabe b die Worte "die von ihr selbst oder ihren Darlehensnehmern ausgegebenen" gestrichen und in Absatz 3 wird das Wort "Notenbank" durch "nationalen Zentralbank" ersetzt.

t) In Artikel 25, der Artikel 23 wird, werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte "in der Währung eines Mitgliedstaats in die Währung eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt durch "in die Währung eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist"; in Absatz 2 werden nach den Worten "eines Mitgliedstaats" die Worte ", dessen Währung nicht der Euro ist," eingefügt; in Absatz 3 werden die Worte "in Gold oder in konvertierbarer Währung" gestrichen und in Absatz 4 werden die Worte "die Durchführung von Vorhaben" durch "Investitionen" ersetzt.

u) In Artikel 26, der Artikel 24 wird, werden die Worte "oder seiner Sonderdarlehen" gestrichen.

v) In Artikel 27, der Artikel 25 wird, wird am Ende des Absatzes 2 der folgende Satz angefügt: "Er achtet auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder des Personals."

w) In Artikel 29, der Artikel 27 wird, werden in Absatz 1 nach dem Wort "Gerichtshof" die Worte "der Europäischen Union" eingefügt; am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Bank kann in einem Vertrag ein Schiedsverfahren vorsehen."; in Absatz 2 werden die Worte "oder ein Schiedsverfahren vorsehen" gestrichen.